

Weid- und Flurordnung der Gemeinde Vals

A. WEIDORDNUNG

1. Allgemeines

Art. 1 Eigentum an Allmenden

Sämtliche Allmenden auf Gebiet der Gemeinde Vals, wozu auch die Schafweiden Fetti und Wali gezählt werden, sind Eigentum derselben.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Sie stehen, wie auch das Recht der Gemeinatzung, unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann im Sinne einer guten Bewirtschaftung Allmenden verpachten und Pachtverträge mit Bewirtschaftern abschliessen. Neu hinzukommende Viehhalter sind berechtigt, Allmenden zu nutzen, sofern solche verfügbar sind, bzw. das landwirtschaftliche Pachtrecht dies zulässt. Die zu pachtende Fläche richtet sich jeweils nach den Grossvieheinheiten des Viehhalters.

Es dürfen nur Pachtverträge abgeschlossen werden, die alle sechs Jahre eine auf die Betriebe angepasste Neuzuteilung zulassen. Bestehende Pachtverträge sind der Neuregelung anzupassen.

Art. 3 Wohnsitz der Bewirtschafter

Die Allmenden haben in erster Linie Bewirtschaftern mit Wohnsitz in Vals zu dienen. Bewirtschafter ohne Wohnsitz in Vals werden zur Nutzung derselben zugelassen, sofern die Ertragsfähigkeit und die allfälligen Pachtverhältnisse dies erlauben.

Art. 4 Art der Benützung

Die Allmenden werden als Frühlings- und Herbstweide benützt.

Der Weidchef kann auf begründetes Gesuch hin in Ausnahmefällen und für eine begrenzte Zeit die Bewilligung erteilen, Allmenden als Sommerweide zu benützen.

Art. 5 Benützungszeit

Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Bestossung der Allmenden und Weiden im Frühling wird den Pächtern überlassen. Voraussetzung ist eine genügend fortgeschrittene Vegetation.

Für nicht verpachtete Allmenden und Weiden bestimmt der Weidchef den Zeitpunkt für die Bestossung.

Die Bestossung im Herbst beginnt mit der allgemeinen Alpentladung.

Art. 6 Schneeflucht

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Benützung der Allmenden durch Alpvieh als Schneeflucht bewilligen. Die betroffenen Pächter der Allmenden haben eine solche Nutzung zu dulden.

Erleidet ein Pächter dadurch grosse Einbussen, haben nicht betroffene Pächter die Nutzung ihrer Pacht-Allmende durch das Vieh des Geschädigten zu dulden.

Art. 7 Bewilligung

Für die Benützung der Allmende durch fremdes Vieh sowie durch Handelsvieh ist eine Bewilligung des Weidchefs erforderlich.

Art. 8 Weidtaxen, Pachtverträge

Der Gemeinderat setzt die Weidtaxen fest und entscheidet über die Bedingungen der Pachtverträge mit Bewirtschaftern.

Für jedes Tier, das an drei hintereinander folgenden Tagen die Weide geniesst, ist die volle Weidtaxe zu entrichten.

2. Gemeinatzung und Privatweide

Art. 9 Gemeinatzung

Die Gemeinatzung für Schafe und Ziegen (allgemeiner Weidgang) ist im Herbst zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November gestattet.

Für die private Atzung sind die Gross- und Kleinviehalter berechtigt, Emdwiesen einzuzäunen und zu atzen.

Art. 10 Düngverbot

Vor Beginn und während des allgemeinen Weidgangs ist das Streuen von Handelsdünger verboten.

Art. 11 Schutz der Aufforstungsbezirke und des natürlichen Jungwaldes

Während der Gemeinatzung sind die Waldgebiete durch die Gemeinde auf Kosten der Ziegenhalter auszuwachen, solange das Bedürfnis besteht. Beim Auftreten von grösseren Verbisschäden, die durch Ziegen verursacht werden, ist der Gemeinderat befugt, ab sofort den Weidgang der Ziegen aufzuheben.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Hirschaft allgemein

Sämtliches Vieh, das die Allmenden sowie Privatweiden benützt, ist unter Hirschaft zu stellen oder auf eingezäuntem Boden weiden zu lassen. Dies gilt auch für Ziegen, Gitzi und Lämmer.

Art. 13 Hirschaft von Schafen und Ziegen

Vor Beginn des allgemeinen Weidgangs im Herbst sind die Schafe unter Hirschaft auf die dafür bestimmte Gemeineweide und die Ziegen auf die Maiensässwiesen zu treiben.

Art. 14 Hirschaft von Heimvieh

Halter von Heimvieh (Gross- und Kleinvieh) haben für eigene Hirschaft zu sorgen.

Art. 15 Schweine und Hühner

Schweine und Hühner dürfen auf privatem und gemeindeeigenem Boden nur eingezäunt gehalten werden. Für die Haltung auf Gemeinboden ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Eine solche Bewilligung kann unter Ansetzung einer Entschädigung erteilt werden.

B. FLURORDNUNG

Art. 16 Feldwege

Für die Feldbestellung und zur Erntezeit sind die bestehenden Feldwege und eingetragenen Wegrechte der Melioration zu benützen. Wo solche fehlen, ist die Passage durch fremde Grundstücke zu dulden. Diese hat möglichst schonend zu erfolgen. Für allfälligen Schaden haftet der Verursacher.

Art. 17 Verstellen von Vieh

Beim Verstellen von Vieh sind die nächstgelegenen Wege zu benützen. Von Bankinen und Böschungen entlang der Güterstrassen ist das Vieh grundsätzlich fernzuhalten. Für allfälligen Schaden haftet der Verursacher.

Art. 18 Zaunpflicht

Jeder Grundeigentümer und Pächter ist zu rechtzeitiger Abzäunung zwischen dem Privatboden einerseits und Strassen sowie Allmenden andererseits verpflichtet. Bankinen und Böschungen entlang der Güterstrassen sind grundsätzlich auszuzäunen.

Die Neuerstellung von Zäunen, welche die Bewirtschaftung von Bodenparzellen stark erschweren oder verunmöglichen, ist untersagt. Elektromaschenzäune sowie Lizen- und Bänderzäune sind ab Ende der Nutzung zu entfernen. Die Drahtgitterzäune sind ordentlich zu unterhalten und für den Wildwechsel zu öffnen. Unterbleibt der Unterhalt, ordnet der Gemeinderat diesen oder allenfalls die Entfernung des Zaunes zu Lasten des Eigentümers an.

An Wanderwegen ist stets ein geeigneter Durchlass für die ungehinderte Begehbarkeit einzurichten.

Art. 19 Wassergräben

Das Öffnen der Wassergräben ist Sache des Grundeigentümers bzw. des Pächters. Wird diese Pflicht verletzt, kann der Gemeinderat dem Säumigen eine angemessene Frist für das Öffnen der Gräben ansetzen. Wird diese Frist nicht genutzt, lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen. Der Grundeigentümer bzw. Pächter haftet zudem für allfälligen Schaden, der anderen Grundeigentümern aus seinem Verhalten entsteht.

Art. 20 Heuen auf Allmenden

Wer auf Allmenden oder auf anderem öffentlichem Boden heuen will, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung kann unter Ansetzung einer Entschädigung erteilt werden.

Art. 21 Dünger

Auf die Allmenden darf keinerlei Dünger ausgebracht werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Ausbringen von Gülle und Mist sind einzuhalten.

Art. 22 Widerhandlungen

Wer gegen diese Weid- und Flurordnung verstösst, wird durch den Gemeinderat mit Busse von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– bestraft. Die Fehlbaren haben überdies alle Kosten zu tragen und haften zudem für allfälligen Schaden.

Art. 23 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem übergeordneten kantonalen Recht.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft und ersetzt die Weid- und Flurordnung vom 7. Februar 1999.

Durch die Urnenabstimmung vom 27. November 2011 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:
Margrit Walker-Tönz

Der Aktuar:
Reto Jörger